

schenkaisertum' der gleichen Art vertraglich vereinbart und in diesem Fall auch realisiert worden ist⁵⁰ – es sei denn, man sträubt sich deshalb gegen diese Nachricht, weil sie nur in Kombination mit einer ungewohnten Frühdatierung von Kaiser Roberts Tod zu haben ist. Humbert von Beaujeu muss das entsprechende Angebot allerdings abgelehnt haben. Es kam wohl zum falschen Zeitpunkt: Gerade damals war dieser in Frankreich doch wohl unabkömmlich⁵¹. Gleichgültig scheint ihm das Konstantinopolitanische Kaiserreich seiner Vettern aber nicht gewesen sein. Denn als ein Jahrzehnt später, nach dem Tod Johanns von Brienne († 1237), Balduin II., inzwischen volljährig und kurz zuvor noch in die Grafschaft Namur als seinen Erbteil im Westen entsandt, 1239 seinen Zug in Richtung Konstantinopel antrat, um am Bosphorus die Herrschaft zu übernehmen, da war der einzige bedeutendere französische Baron, der ihn auf diesem Zug über Ungarn begleitete (und der den Zug de facto wohl leitete), Humbert von Beaujeu⁵².

Doch wann genau Humbert jenes Angebot aus Konstantinopel übermittelt worden ist, das Roberts Tod voraussetzt, wissen wir mit Gewissheit auch damit noch nicht. Denn die (nicht mehr zeitgenössische) Berner *Hystoria regum Francie* bestätigt und klärt zwar die im *Chronicon Turonense* überlieferte Nachricht von einem Herrn von Beaujeu als erwähltem lateinischem Kaiser, doch ihre chronologischen Angaben sind in sich ein wenig widersprüchlich, indem sie Ereignisse

und bei der Reinschrift der Chronik hat ein kopierender Kleriker oder Mönch unter Ignorierung des *i* ein *benedictus* daraus gemacht.

50) Vgl. S. 118–120 mit Anm. 54–55.

51) Erstens wegen des ihm gerade erst übertragenen Kommandos über das im Midi gegen Raimund VII. von Toulouse agierende königliche Heer (vgl. Anm. 48), und zweitens aufgrund der durch die Thronbesteigung des noch minderjährigen Ludwig IX. hervorgerufenen Schwächeperiode der königlichen Zentralgewalt, die die partikularen Kräfte im Königreich freisetzte und Humbert von Beaujeu als Quasi-Mitglied der königlichen Familie in den Anfangszeiten der Regentschaft Blancas von Kastilien unentbehrlich gemacht haben dürfte.

52) Vgl. MÉRAS, Beaujolais (wie Anm. 44) S. 57 und die drei *volens proficisci in Constantinopolitanis partibus* bzw. *in itinere Constantinopolitano constitutus* ausgestellten Urkunden vom Juni/Juli 1239 bei Martin MARRIER / André DUCHESNE (QUERCETANUS), *Bibliotheca Cluniacensis* (1815) S. 1511 und Alexandre BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. Tome sixième. 1211–1300* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Sér. I. Histoire politique, 1903) Nrr. 4554 und 4755 S. 266.